

# Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Egliswil erlässt, gestützt auf § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 22. Januar 1990, das nachstehende Reglement.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § Vollzug

Mit dem Vollzug sind das Zivilstandsamt (Administration), das Bestattungsinstitut (Einsargung, Ueberführung), der Friedhofgärtner (Beisetzungen, Unterhalt) und die Finanzverwaltung (Gebührenbezug) beauftragt.

### § Funktionäre

Die Ernennung des Friedhofgärtners und der Sargträger wie auch die Wahl des Bestattungsinstitutes fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

### § Ausnahmen

Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von diesem Reglement beschliessen.

## II. BESTATTUNGEN

### § Meldepflicht

Dem Zivilstandsamt Egliswil sind alle Todesfälle in der Gemeinde zu melden. Dazu besteht eine gesetzliche Frist von 48 Stunden. In bezug auf die Anzeigepflicht sind die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches massgebend.

### § Einsargung

Die Sarglieferung, das Einsargen und das Ueberführen der Leiche überträgt der Gemeinderat einem konzessionierten Bestattungsinstitut.

## **§ Art der Bestattung**

Soweit weder vom Verstorbenen noch von seinen nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, ordnet das Zivilstandsamt die Kremation an.

## **§ Zeitpunkt der Bestattung**

Im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt setzt das Zivilstandsamt den Zeitpunkt der Bestattung fest. In der Regel findet sie am dritten Tage nach dem Eintritt des Todes statt.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Erdbestattungen werden an Samstagen nicht durchgeführt.

## **§ Bestattungskosten**

Die Einwohnergemeinde stellt für verstorbene, im Zeitpunkt des Ablebens in Egliswil wohnhaft gewesene Personen den Grabplatz unentgeltlich zur Verfügung und leistet an die Bestattungskosten einen pauschalen Beitrag (vgl. Anhang 2). Finden Abdankungen in einem kommunalen Lokal statt, verzichtet die öffentliche Hand auf die Erhebung irgendwelcher Benützunggebühren.

Die übrigen Aufwendungen gehen vollumfänglich zulasten der Hinterbliebenen bzw. der Erbgemeinschaft.

# **III. GRÄBER, ANLAGE UND UNTERHALT**

## **§ Gräberordnung**

Der Friedhof gliedert sich in

- a) Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen von Erwachsenen
- c) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern
- d) Gemeinschaftsgrab

Die Einteilung nimmt der Friedhofgärtner nach vorgängiger Absprache mit dem Gemeinderat vor.

## **§ Reihengräber**

Die Grababgrenzungen erfolgen ab Grabfuss bis ungefähr auf die Höhe der Grabsteine mit einer 20 cm breiten Granitschrittplatte. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

## **§ Gemeinschaftsgrab**

Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche von kremierten Verstorbenen beigesetzt werden. Der Friedhofgärtner übergibt den Inhalt der Urne nach der Abdankung, in Abwesenheit der Angehörigen, der Erde.

Beisetzungen können mit oder ohne Namensnennung erfolgen. Inschriften auf zusätzlichen Steinplatten, verlegt im Anschluss an den Plattenweg innerhalb des Kreises, gibt das Zivilstandsamt in Auftrag.

## **§ Anpflanzung, Grabschmuck**

Die Reihengräber sind mit einer alljährlich zu erneuernden oder mit einer geeigneten Dauerbepflanzung zu versehen. Dazu wie auch für die Pflege sind die Angehörigen verantwortlich.

Die Grabbepflanzung ist möglichst flach zu halten. Sie darf weder die Nachbargräber beeinträchtigen noch das Gesamtbild der Gräberfelder stören.

Auf dem Gemeinschaftsgrab sind keine privaten Anpflanzungen möglich. Der Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung ist ausschliesslich Sache der Einwohnergemeinde. Kränze und Blumenschmuck dürfen nur in dem eigens dafür bestimmten Bereich aufgestellt werden.

## **§ Mangelnder Unterhalt**

Gräber, die trotz schriftlich ergangener Aufforderung während über eines Jahres nicht bepflanzt werden, sind auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung auszustatten.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen und zu entsorgen.

# **IV. GRABDENKMÄLER**

## **§ Allgemeines**

Das Grabmal hat sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

## **§ Bewilligungspflicht**

Die Errichtung von Grabmälern bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel dem Zivilstandsamt einzureichen.

## **§ Masse und Werkstoffe**

Was die Abmessungen und die verwendeten Werkstoffe der Grabmäler anbelangt, erlässt der Gemeinderat nähere Bestimmungen. Dabei hat er sich auf die Richtlinien des Verbandes Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister, Bern, abzustützen (vgl. Anhang 1 zu diesem Reglement).

## **§ Setzen, Zeitpunkt**

Den Zeitpunkt des Aufstellens des Grabmales ist rechtzeitig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

## **§ Unterhalt**

Die Eigentümer bzw. die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

# **IV. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

## **§ Rechtsmittel**

Gegen die Anordnungen des Zivilstandsamtes und des Friedhofgärtners sowie gegen die Gebührenverfügungen der Finanzverwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Egliswil Einsprache erhoben werden.

In bezug auf die Entscheide des Gemeinderates besteht innert einer Frist von ebenfalls 20 Tagen die Möglichkeit, beim Departement des Innern des Kantons Aargau, 5001 Aarau, Beschwerde zu führen.

## **§ Vollstreckung, Verwaltungszwang**

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## **§ Strafbestimmungen**

Uebertretungen von Vorschriften ahndet der Gemeinderat im Rahmen der ihm von Seiten des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 zustehenden Kompetenzen, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

## **§ Haftung**

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder als Folge von Naturereignissen entstehen.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin sind die diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

### **§ Uebergangsbestimmungen**

Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht aufgrund früherer Regelungen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

\*\*\*\*\*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Mai 1997.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Dr. D. Ackermann    Der Gemeindeschreiber: P. Weber

# Anhang 1

Gestützt auf § ... des vorstehenden Bestattungs- und Friedhofreglementes erlässt der Gemeinderat folgende Bestimmungen über die

## Masse und Werkstoffe der Grabmäler

1. Die **Höchst- und Minimalmasse der Grabmäler** betragen:

a) für Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen

stehend	max. Höhe: 110 cm	max. Breite: 60 cm	min. Dicke: 12 cm
liegend	max. Höhe: 80 cm	max. Breite: 50 cm	min. Dicke: 6 cm

c) Reihengräber für Urnenbestattungen und Erdbestattungen von Kindern

stehend	max. Höhe: 70 cm	max. Breite: 40 cm	min. Dicke: 10 cm
liegend	max. Höhe: 40 cm	max. Breite: 35 cm	min. Dicke: 5 cm

2. **Werkstoffe**

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze.

Farblich werden keine allzu dunklen Gesteinsarten toleriert. Bevorzugt sind hellere Materialien.

## Anhang 2

Die Einwohnergemeinde Egliswil erlässt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, folgende

### Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

<b>KOSTENBEITRÄGE DER ANGEHÖRIGEN</b>	Einwohnern	Auswärtigen
<b>Grabplatzgebühr (Reihengräber)</b>		
Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen	Fr. 0.00	Fr. 1'200.00
Reihengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen von Kindern	Fr. 0.00	Fr. 600.00
Beisetzung von Urnen in bereits bestehende Gräber	Fr. 0.00	Fr. 0.00
<b>Gemeinschaftsgrab</b>		
Pauschalbetrag für die Pflege der Anlage und die Bepflanzung der Rabatten	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Kosten für Schriftplatte und Beschriftung	nach Aufwand	nach Aufwand
<b>Leistungen (Friedhofgärtner, Bestattungsinstitut, Mitarbeit beim Einsargen und Bestatten, Holzkreuz mit Beschriftung, Orgelspiel, Sigristendienst)</b>	nach Aufwand	nach Aufwand
<b>Lokalbenützung, Abwartdienst</b>	Fr. 0.00	nach Aufwand
<b>BEITRAG DER GEMEINDE AN DIE BESTATTUNGSKOSTEN</b>	Fr. 500.00	Fr. 0.00

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Mai 1997.